



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 107/20**  
Luxemburg, den 17. September 2020

Urteil in der Rechtssache C-732/18 P  
PAO Rosneft Oil Company u. a. / Rat

## **Der Gerichtshof bestätigt das Urteil des Gerichts, mit dem eine Klage gegen die restriktiven Maßnahmen, die im Zuge der Ukrainekrise gegenüber russischen Erdölgesellschaften der Rosneft-Gruppe erlassen worden waren, abgewiesen wurde**

*Diese Maßnahmen sind ordnungsgemäß begründet und geeignet, auf Russland wegen seiner Rolle in dieser Krise Druck auszuüben*

Seit dem 31. Juli 2014 hat der Rat als Reaktion auf die Handlungen Russlands zur Destabilisierung der Lage in der Ukraine u. a. gegenüber dem russischen Erdölsektor restriktive Maßnahmen erlassen. Diese schließen insbesondere Verbote der Ausfuhr von bestimmten sensiblen Gütern und Technologien für diesen Sektor und Beschränkungen des Zugangs zu den Kapitalmärkten der Union für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer des Sektors ein. Ziel der Maßnahmen ist es, die Kosten für die die Souveränität der Ukraine untergrabenden Handlungen Russlands zu erhöhen und eine friedliche Beilegung der Krise zu fördern.

Mehrere russische Gesellschaften, die zu der auf die Sektoren Erdöl und Erdgas spezialisierten Rosneft-Gruppe (im Folgenden: Rosneft) gehören, erhoben beim Gericht der Europäischen Union eine Klage auf Nichtigerklärung dieser restriktiven Maßnahmen. Mit Urteil vom 13. September 2018<sup>1</sup> wies das Gericht diese Klage ab.

Daraufhin haben diese Gesellschaften beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts eingelegt.

Mit seinem Urteil von heute **weist der Gerichtshof dieses Rechtsmittel in vollem Umfang zurück.**

Vorab weist der Gerichtshof das Vorbringen des Rates zurück, wonach bestimmte Rechtsmittelgründe unzulässig seien, weil darüber bereits im Rosneft-Urteil des Gerichtshofs vom 28. März 2017<sup>2</sup> entschieden worden sei. Er führt aus, dass sich, selbst wenn eine solche Unzulässigkeitseinrede auf ein im Vorabentscheidungsverfahren ergangenes Urteil gestützt werden könnte, in der vorliegenden Rechtssache nicht dieselben Parteien gegenüberstehen wie in der Rechtssache, in der das Urteil von 2017 ergangen ist. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für eine Feststellung der Bindungswirkung dieses Urteils erfüllt sind.

In der Sache bestätigt der Gerichtshof zunächst, dass die streitigen Ausfuhrverbote Maßnahmen mit allgemeiner Geltung sind, auch wenn die Zahl der Akteure auf dem betreffenden Sektor wegen dessen Besonderheiten möglicherweise sehr begrenzt ist. Das Gericht hat daher zu Recht die Auffassung vertreten, dass der Rat sich bei der Begründung dieser Maßnahmen darauf beschränken konnte, die Gesamtlage, die zu ihrem Erlass geführt hat, und die mit ihnen verfolgten allgemeinen Ziele darzulegen, und dass er nicht verpflichtet war, diese Maßnahmen spezifisch und konkret zu begründen.

<sup>1</sup> Urteil des Gerichts vom 13. September 2018, Rosneft u. a./Rat ([T-715/14](#); vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 132/18](#)).

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 28. März 2017, Rosneft ([C-72/15](#); vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 34/17](#)).

Zur Begründung der gegen die betreffenden Gesellschaften verhängten Beschränkungen des Zugangs zu den Kapitalmärkten, die individuelle Tragweite haben, stellt der Gerichtshof fest, dass es sich bei Rosneft, dessen Anteile mehrheitlich vom russischen Staat gehalten werden, um einen Hauptakteur des russischen Erdölsektors handelt und dass die Gesellschaften nicht bestreiten, dass sie die Kriterien erfüllen, die der Rat für die Anwendung solcher gezielten Maßnahmen aufgestellt hat. In Anbetracht der genannten Gesamtlage und der Ziele, die mit sämtlichen vom Rat erlassenen restriktiven Maßnahmen verfolgt werden, bestätigt der Gerichtshof die Beurteilung des Gerichts, dass den fraglichen Gesellschaften bei vernünftiger Betrachtung nicht verborgen geblieben sein konnte, aus welchen Gründen diese gezielten Maßnahmen ihnen gegenüber ergriffen wurden.

Der Gerichtshof führt sodann aus, dass sowohl die Ausfuhrverbote als auch die Beschränkungen des Zugangs zu den Kapitalmärkten der Union eindeutig dazu beitragen, das vom Rat verfolgte Ziel zu erreichen. Das Gericht hat daher entgegen dem Vorbringen der betreffenden Gesellschaften zu Recht festgestellt, dass die Maßnahmen im Hinblick auf dieses Ziel nicht offensichtlich ungeeignet sind.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass die fraglichen restriktiven Maßnahmen im Einklang mit dem Partnerschaftsabkommen Europäische Union–Russland<sup>3</sup> stehen und dass das Gericht zutreffend festgestellt hat, dass sie auch mit dem GATT<sup>4</sup> vereinbar sind. Denn ebenso wie das Partnerschaftsabkommen enthält das GATT eine Bestimmung über „sicherheitsbezogene Ausnahmen“, die es den Vertragsparteien unter Umständen wie denen, die zum Erlass der streitigen Maßnahmen geführt haben, erlaubt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind.

---

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

---

<sup>3</sup> Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, das am 24. Juni 1994 in Korfu unterzeichnet und mit Beschluss 97/800/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 30. Oktober 1997 im Namen der Europäischen Gemeinschaften genehmigt wurde (ABl. 1997, L 327, S. 1).

<sup>4</sup> Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen.